

Statuten  
Der  
Unterhaltsgenossenschaft Seegräben

## A) UMFANG UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

### Art. 1 Umfang, Name, Sitz

Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke im Bezugsgebiet der Unterhaltsorganisation bilden eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gemäss den §§ 49 ff und 100 ff des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG) mit dem Namen "Unterhaltsgenossenschaft" und Sitz in Seegräben.

Das Bezugsgebiet umfasst Grundstücke in der Gemeinde gemäss Übersichtsplan 1:5000.

Für die Genossenschaft gelten das LG mit der zugehörigen Verordnung und die vorliegenden Statuten.

### Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft sorgt als Rechtsnachfolgerin der Bodenverbesserungsunternehmen für den regelmässigen Unterhalt der im Übersichtsplan 1 : 5000 und in den Werkplänen 1 : 1000 enthaltenen Anlagen und ist für nachträglich zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig.

## B) AUFSICHT

### Art. 3 Aufsicht

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Unterhaltsgenossenschaft in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirksrates und der Oberaufsicht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich. Die technische Aufsicht übt das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich, Abteilungen Landschaft bzw. Wald aus. Gestützt auf § 145 LG sind diese Amtsstellen befugt, die ihnen notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Unterhaltsgenossenschaft ausführen zu lassen.

### Art. 4 Jahresbericht

Die Unterhaltsgenossenschaft orientiert die Direktion der Volkswirtschaft alljährlich durch einen kurzen Bericht über die Geschäfts- und Kassaführung.

## **CJ ORGANISATION**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe der Unterhaltsgenossenschaft sind

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 6 Genossenschaftsversammlung**

Die Genossenschaftsversammlung findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt. Sie findet ausserordentlicherweise statt:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliche Eingabe von mindestens dem sechsten Teil sämtlicher Mitglieder.

Für die Bekanntmachungen, die Beschlussfähigkeit, das Verfahren, die Stellvertretung und für die Wahl der Genossenschaftsorgane gelten die §§ 47, 56, 59, 60, und 61 LG.

Für die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung ist die einfache Mehrheit, für eine Statutenrevision sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren haben nach einer ersten vollen Amtsdauer von mindestens vier Jahren jeweils im gleichen Jahr stattzufinden wie diejenigen der Gemeindebehörden.

### **Art. 7 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung**

Der Genossenschaftsversammlung stehen zu:

1. Festsetzung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten.
3. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
4. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Genehmigung des Voranschlages.
5. Beschlußfassung über die Erhebung von Unterhaltsbeiträgen und über die Höhe des Beitragsatzes, incl. Festlegung des Mindestbeitrages.
6. Beschlussfassung über den Kauf und Verkauf von Feld -und Waldgrundstücken der Genossenschaft mit einem Wert von mehr als Fr. 5'000 -.
7. Festsetzung von event. Pauschalentschädigungen für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
8. Beschlussfassung über die Erweiterung oder Abtretung eines Teils des Aufgabenkreises der Genossenschaft.
9. Beschlussfassung über die teilweise oder gänzliche Liquidation der Genossenschaft, falls ihre Aufgaben von einer anderen Körperschaft übernommen werden.

## Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. 4 Mitglieder werden von der Generalversammlung, das 5. Mitglied vom Gemeinderat gewählt. Aus diesen 5 Mitgliedern wird der Präsident von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Kassier, Aktuar und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Er kann als Aktuar und Rechnungsführer Außenstehende beiziehen.

## Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Es kommen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung .
2. Verwaltung der Genossenschaft .
3. Vertretung der Genossenschaft vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
4. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte und die Benützung an den gemeinsamen Anlagen.
5. Beschlußfassung über Perimeteränderungen und Entlassungen aus der Mitgliedschaft.
6. Beschlußfassung über den Kauf und Verkauf von Feld - und Waldgrundstücken mit einem Wert bis Fr . 5'000 .
7. a) Kontrolle aller Anlagen:  
Alljährlich mindestens einmalige Kontrolle der Wege und Schächte, periodische Kontrolle der Vermarkung und der übrigen Anlagen.  
b) Durchführung der Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den Anlagen.  
Diese Aufgaben kann der Vorstand an Flurwarte übertragen.
8. Wahl der Flurwarte und Aufstellung des Pflichtenhefts.
9. Beschlußfassung über dringliche einmalige Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr 5'000.- pro Rechnungsjahr.
10. Prüfung von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen und Weiterleitung an die zuständigen Behörden.
11. Nachführung des Übersichtsplans 1:5'000 und der Werkpläne 1:1'000.
12. Antragstellung an den Gemeinderat und besondere Nutzniesser der Anlagen auf Zuweisung angemessener Beiträge.
13. Einholen der Bewilligung der Direktion der Volkswirtschaft für Perimeteränderungen und für die Entlassung aus der Mitgliedschaft sowie für die Aufhebung, Veräusserung oder Abänderung von Bodenverbesserungsanlagen .
14. Aufstellung des Jahresberichtes und Weiterleitung an die Direktion der Volkswirtschaft.

## **Art. 10 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Genossenschaftsversammlung und die Vorstandssitzungen. Präsident oder Vizepräsident ist zusammen mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv zeichnungsberechtigt.

Der Aktuar führt das Protokoll und besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes.

Der Kassier ist verantwortlich für die gesamte Rechnungsführung und für die stetige Nachführung des Verzeichnisses der Genossenschafts-Mitglieder (Eigentümer, Parz.-Nrn., Flächen).

## **Art. 11 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet, beim Kassier jährlich mindestens einmal unangemeldet Kassa-, Buch- und Wertschriftenkontrolle durchzuführen und dem Vorstand über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

## **Art. 12 Entschädigung**

Den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren werden die Barauslagen vergütet. Die Sitzungs- und Taggelder entsprechen den Ansätzen der Gemeindebehörden. Eventuelle Pauschalentschädigungen für den Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden von der Genossenschaftsversammlung festgelegt.

## **DI FINANZIELLES**

### **Art. 13 Finanzierung des Unterhalts**

Die Genossenschaft bestreitet die Kosten des Unterhalts :

1. Aus dem Unterhaltsfonds und dessen Zinsen.
2. Aus den Unterhaltsbeiträgen der Genossenschaftsmitglieder.
3. Aus den Beiträgen der Weg- und Sondernutzungsberechtigten (Art. 18).
4. Aus den vom Vorstand auferlegten Bussen (Art. 28).
5. Aus den Jagdpachterträgen gemäss § 8 des Gesetzes über Jagd- und Vogelschutz vom 12. Mai 1929.
6. Aus den Beiträgen der Gemeinde für Leistungen der Genossenschaft, die im öffentlichen Interesse liegen.
7. Aus den freiwilligen Beiträgen der Pferdehalter usw.

Ausscheidenden Genossenschaftsmitgliedern steht kein Abfindungsanspruch aus dem Vermögen der Genossenschaft zu.

#### **Art. 14 Unterhaltsbeiträge**

Unterhaltsbeiträge müssen erhoben werden, wenn sich aus dem Voranschlag ergibt, dass im kommenden Rechnungsjahr das Vermögen unter den Betrag von Fr. 30'000.- sinken würde. Dabei sind die Beiträge so zu bemessen, dass das Vermögen der Genossenschaft nach spätestens drei Jahren wieder einen Aktivalsaldo von mindestens Fr. 30 000.- aufweist. Die Höhe des Beitrags bemisst sich nach der Fläche des Grundeigentums im Bezugsgebiet. (Anwendbar bei Stockwerk- oder Miteigentum).

#### **Art. 15 Sicherstellung**

Der Vorstand ist berechtigt, die gesetzlichen Pfandrechte zugunsten der Genossenschaft im Grundbuch eintragen zu lassen, sobald die Beiträge und Sonderbeiträge rechtskräftig festgesetzt sind, und der Vorstand eine pfandrechtliche Sicherstellung der Forderung für angezeigt hält.

Im Falle einer Zwangsverwertung über die beteiligten Grundstücke macht der Vorstand dem Betreibungsamt von den Rechten und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Genossenschaft Mitteilung und meldet die Ansprüche der Genossenschaft an.

### **EJ EIGENTUM UND RECHTE**

#### **Art. 16 Eigentum**

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Übersichtsplan und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Unterhaltsgenossenschaft zu. Die Wege sind im Grundbuch als Eigentum der Unterhaltsgenossenschaft einzutragen.

Jede Aufhebung, Veräußerung oder Abänderung der Anlagen sowie Entlassungen aus dem Bezugsgebiet bedürfen der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft.

#### **Art. 17 Wegrecht**

Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen das Fuss- und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und, soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer und Reiter.

Zur Abwendung übermässiger Beanspruchung der Wege veranlasst der Vorstand die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für den nicht land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

Der Vorstand kann unter Bedingungen (siehe Art. 18) Fahr und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen.

## Art. 18 Sondernutzungen

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Vorstandes übergebürlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden.

Die Zuleitung von Oberflächen-, Sickerwasser, gereinigten Abwässern etc. in die Drainage-Leitungen oder Vorfluter ist nur mit staatlicher Genehmigung statthaft. Der Vorstand ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich, Abteilungen Landschaft bzw. Wald je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

## Art. 19 Pflichten der Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Die Grundeigentümer haben ihre Bewirtschafter von den Pflichten gemäss Art. 19 in Kenntnis zu setzen.

Insbesondere sind Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter verpflichtet:

1. Den Vorstand umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als nötig erweisen.
2. Bei der Feldbestellung und bei Waldarbeiten die Wege, insbesondere die Bankette, zu schonen, beim Pflügen und Anlegen von Feldrandkompostierungen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Vermarkung einzuhalten, das Holzschleifen auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken und bei ungünstiger Witterung zu unterlassen sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen.
3. Die Marksteine und weitere Grenz und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt.
4. Zur Mithilfe bei Unterhaltsarbeiten an Drainagen und an Wegen als Anstösser.
5. Grabarbeiten, Abrandungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Vorstandes zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen.
6. Keine Bäume in geringerer Entfernung als 7 Meter von den Drainagen zu setzen. Bei Neupflanzungen sind die Weisungen des Vorstandes einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken.
7. Das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50 cm von den Weggrenzen zu unterlassen, das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4,5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden; im übrigen bleiben §172 EG zum ZGB und die Strassenabstandsordnung vorbehalten.
8. Bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festlegen.
9. Den Mitgliedern des Vorstandes, dem Flurwart und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.

Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (vgl. auch Art. 27).

## **F] NICHT IM EIGENTUM DER GENOSSENSCHAFT STEHENDE ANLAGEN UND FLURWEGE**

### **Art. 20 Unterhalt**

Der Unterhalt von Flurwegen (Anstösserwegen) oder anderen Anlagen, die nicht im Eigentum der Genossenschaft stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer.

Die Genossenschaft kann private Anlagen unter Bedingungen (vgl. Art. 24 und Art. 26) in Eigentum und Unterhalt übernehmen.

## **G] NEUANLAGEN**

### **Art. 21 Allgemeines**

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, im Beizugsgebiet der Genossenschaft neue Bodenverbesserungen wie Wege oder Entwässerungen, durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des LG oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Rechtsträgerin des neuen Unternehmens ist die Unterhaltsgenossenschaft. Gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen vertritt der Vorstand das neue Unternehmen.

An den das neue Unternehmen betreffenden Abstimmungen sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke in das neue Unternehmen einbezogen werden sollen.

### **Art. 22 Bauausführung**

Die Oberaufsicht steht im Feld dem Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich, Abteilung Landschaft, im Wald der Abteilung Wald zu. Diese Amtsstellen genehmigen die Baupläne und Bauverträge und bestimmen den Baubeginn.

### **Art. 23 Rechnungswesen**

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Das Baukapital kann von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

## **Art. 24 Kostenverteiler und Zahlung**

Bei Neuanlagen oder beim Ersatz bereits bestehender Anlagen werden die Kosten für das Material (Röhren, Schächte, 50% vom Kies) von der Unterhaltsgenossenschaft getragen, den Rest muss der Grundeigentümer nach einer event. Beitragszahlung der öffentlichen Hand selber bezahlen.

Ausserdem ist ein Beitrag von mindestens 5 % der Brutto Bausumme auszuscheiden, der von den beteiligten Genossenschaftlern an die Genossenschaft zu überweisen ist, als einmaliger Beitrag an die Unterhaltskosten der neu geschaffenen Anlagen.

Der Kostenverteiler ist den beteiligten Grundeigentümern während 30 Tagen zur Einsichtnahme aufzulegen.

Einsprachen sind dem Vorstand während der Auflagefrist einzureichen.

Die Kosten können in Raten bezahlt werden. Der Vorstand beschliesst die Anzahl der Raten und den Zahlungsbeginn.

## **Art. 25 Abschluss**

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist gemäss den Weisungen des Amtes für Landschaft und Natur des Kantons Zürich, Abteilungen Landschaft bzw. Wald die Schlussabrechnung zu erstellen. Die Schlussabrechnung ist durch die Rechnungsrevisoren zu prüfen und vom Vorstand sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

## **Art. 26 Unterhalt von neuen Anlagen**

Die Genossenschaft ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen gemäss Abschnitt G zu übernehmen.

Neue Anlagen sind im Übersichtsplan 1: 5'000, neue Entwässerungsleitungen ausserdem in den Werkplänen 1: 1'000 einzutragen.

## II] ORDNUNGSBUSSE UND RECHTSMITTEL

### Art. 27 Bussen

Der Vorstand ist berechtigt, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 200. -- zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten, zu ihren Lasten, durch Dritte besorgen zu lassen.

### Art. 28 Rechtsmittel

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes können beim Bezirksrat angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Vorstand bei der Durchführung eines Unternehmens (Abschnitt G) fasst, können die Beteiligten innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind dagegen vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

## II] ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 29 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden von der heutigen Genossenschaftsversammlung beschlossen. Sie treten, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am heutigen Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Statuten der alten Genossenschaft, deren Aufgaben durch die Vorliegenden übernommen wurden, ausser Kraft.

Diese Statuten können nur mit Genehmigung des Regierungsrates abgeändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

Seegräben, den 27. Mai 1998

Für die Unterhaltsgenossenschaft

Der Präsident : *T. Burri*  
(T. Burri)

Der Aktuar : *H.R. Kägi*  
(H.R. Kägi)

3. Feb. 1999

Vom Regierungsrat am .....

mit Beschluss Nr. 200. genehmigt.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

*[Signature]*